

müßte gegebenenfalls die Verantwortlichkeit des Handelnden wegen Nötigung oder Erpressung geprüft werden.

### **Der Vorsatz des Täters kann ein *unbedingter* oder ein *bedingter* sein.**

Wenn z. B. ein Schieber, der Schieberware auf einem LKW nach Westberlin bringen will, die Aufforderung der Volkspolizei, zu halten, mißachtet und die Sperre auch auf die Gefahr hin zu durchbrechen versucht, daß dabei ein Volkspolizist überfahren und getötet werden könnte, handelt er hinsichtlich der möglichen Tötung mit bedingtem Vorsatz. Kann die Tötung durch die Geistesgegenwart des Volkspolizisten verhindert werden, so liegt ein mit bedingtem Vorsatz begangener Mordversuch vor.<sup>13</sup>

Soweit die subjektive Seite eines Verbrechens nach dem Tatbestand einer speziellen Strafrechtsnorm inhaltlich durch bestimmte *Motive* (z. B. § 211 StGB), eine bestimmte *Absicht* (z. B. § 263 StGB) oder einen bestimmten *Gemütszustand* (z. B. § 213 StGB) besonders gekennzeichnet ist, müssen auch beim Versuch diese subjektiven Merkmale vorliegen.

**3. Der Täter muß beim Versuch seinen verbrecherischen Vorsatz durch Handlungen betätigt haben, die „einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten“ (§ 43 Abs. 1 StGB). Dementsprechend gibt es auch beim Versuch ein erkennbares und im Strafverfahren festzustellendes objektives verbrecherisches Verhalten. Der § 43 Abs. 1 StGB kennzeichnet die Merkmale der objektiven Seite der Versuchshandlung generell als „Anfang der Ausführung“ des Verbrechens oder Vergehens. Die objektive Seite des Versuchs besteht in dem Beginn der Verwirklichung des in den Tatbeständen der besonderen Strafrechtsnorm bezeichneten objektiven verbrecherischen Verhaltens. Es muß also in jedem Fall objektiv mit der Ausführung des Verbrechens begonnen worden sein.**

*Ausgangspunkt für die Feststellung, ob das Handeln des Beschuldigten oder Angeklagten einen „Anfang der Ausführung“ darstellt, kann nur die konkrete Tatbestandsbeschreibung sein. Ein Anfang der Ausführung liegt vor, wenn der Täter durch sein Tun oder Unterlassen ein objektives, im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichnetes Verbrechensmerkmal verwirklicht oder zumindest mit der Verwirklichung eines solchen Merkmals begonnen hat. Die Beurteilung, ob ein Verhalten bereits einen Anfang der Ausführung darstellt, richtet sich nur nach dem Gesetz und dem objektiven Verhalten des Täters, nicht aber*

<sup>13</sup> vgl. Urteil des KG Berlin vom 22. 1. 1954, Neue Justiz, 1954, Nr. 6, S. 180ff.